

Citation style

Becker, Thomas P.: review of: Alexandra Kohlhöfer, Magie – Gerüchte – Machtkampf. Hexenverfolgung in der kurkölnischen Stadt Neuss, Neuss : Stadtarchiv Neuss, 2017, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 84 (2020), p. 419-425, DOI: 10.15463/rec.reg.430345308

First published: Rheinische Vierteljahrsblätter, 84 (2020)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

schwer nachvollziehbar ist – der Begriff, der vor allem im Diskurs um den deutschen Einheitsstaat als kontrastierende Negativfolie verwandt wurde, in der aktuellen historischen Forschung aber eher als fragwürdig gilt, ist hier fehl am Platz. Hingegen hätte der Ansatz geholfen, das Hochstift als Teil eines *composite state* zu begreifen, der Lüttich zwar nicht in den Jahren unter Elderen, aber unter den Wittelsbacher Fürstbischöfen, also davor und danach wieder war. Damit wäre nicht nur die Einbindung in den Kontext der Reichs- wie auch der dynastischen Politik plausibler darstellbar gewesen (vgl. v.a. bezüglich Kap. VI ‚Foreign Relations‘, S. 209–233).

Schließlich ist festzuhalten, dass die Studie die Verhältnisse vielfach nur beschreibt, deutlich weniger analysiert. Dies schlägt sich auch in einem wenig stringenten Schreibstil nieder, der Redundanzen in Aussagen und sogar wörtliche Wiederholungen einzelner Sätze hervorbringt (z.B. S. 78 und 79, S. 212 und 215, auch S. 67 und 308), zudem von unklaren Begrifflichkeiten und terminologischen Ungenauigkeiten begleitet ist. Die Arbeit thematisiert mit dem Hochstift Lüttich ein offenkundig aufschlussreiches Fallbeispiel für ein Territorium des Alten Reichs, das sich in einer Krisensituation entsprechend anpassen und auf diese Weise zu behaupten wusste; was dort genau in der Phase des Neunjährigen Kriegs passierte, bleibt leider nach wie vor nicht ganz klar.

Köln/Bonn

Michael Kaiser

ALEXANDRA KOHLHÖFER: *Magie – Gerüchte – Machtkampf. Hexenverfolgung in der kurkölnischen Stadt Neuss* (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss 20), Neuss: Selbstverlag des Stadtarchivs Neuss 2017, 264 S. ISBN: 978-3-922980-23-0.

RITA VOLTMER (Hg.): *Herren und Hexen in der Nordeifel. Darstellung – Edition – Vergleiche* (Geschichte im Kreis Euskirchen 30), Weilerswist: Selbstverlag des Geschichtsvereins Euskirchen 2018, 560 S. ISBN: 978-3-944566-77-1.

KARIN TRIESCHNIGG: *Dr. Johannes Moeden 1592–1663. Heiratsschwindler – Bürgermeister – Hexenjäger. Zur Karriere eines Juristen im 17. Jahrhundert* (Geschichte im Kreis Euskirchen 31), Weilerswist: Selbstverlag des Geschichtsvereins Euskirchen 2017, 166 S. ISBN: 978-3-944566-85-6.

Die Erforschung der Hexenverfolgung im nördlichen Rheinland hat schon verschiedene Konjunkturen erlebt. Nach einer intensiven Phase um 1900, die gekennzeichnet ist durch Namen wie Joseph Hansen oder Emil Pauls, folgte eine Serie von juristischen Dissertationen in den 1950er Jahren, die von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn ausgingen. In den Jahren danach erschienen nur noch sporadisch einzelne Aufsätze, bis seit Beginn der 1990er Jahre zahlreiche lokale und regionale Einzelstudien den Wissensstand bereicherten und der rheinischen Landesgeschichte den Anschluss an die moderne Hexenverfolgungsforschung sicherten. Im Gegensatz dazu stehen das südliche Rheinland und der Mosel-Raum, wo durch die Arbeitsgemeinschaft ‚Hexenprozesse im Trierer Land‘ eine stattliche Anzahl umfangreicher Monographien entstanden ist, die sich dem alten kurtrierischen Gebiet und seinen umliegenden Territorien genähert hat¹. Die von dieser Arbeitsgemeinschaft begonnene Reihe der ‚Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen‘ ist

¹ S. dazu Thomas P. Becker, *Die Arbeitsgemeinschaft ‚Hexenprozesse im Trierer Land‘*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 63 (1999), S. 290–295.

mittlerweile auf neun voluminöse Bände angewachsen, die auch die angrenzenden Territorien wie etwa Luxemburg umfassen.

Dergleichen fehlte bis jetzt im nördlichen Rheinland. Außer einigen schmalen Bändchen wie etwa dem 1996 erschienenen Sammelband von Stephan Lennartz und Martin Thomé² sind die Ergebnisse der neueren Forschungen zu Eifel, Kurköln, der Stadt Köln oder den niederrheinischen Territorien bis auf wenige Ausnahmen als Publikationen in Fachzeitschriften entstanden. Da ist es der Aufmerksamkeit wert, wenn seit 2017 in kurzer Folge hintereinander nun beachtenswerte Bücher auf den Markt gekommen sind, in denen die Hexenprozesse von der Eifel bis zum Niederrhein zum Thema gemacht werden.

Insgesamt handelt es sich um vier Werke, von denen eines, die 450 Seiten starke Studie von Erika Münster-Schröer über ‚Hexenverfolgung und Kriminalität‘³, in dieser Zeitschrift schon einmal vorgestellt worden ist (RhVjbl 83 [2019], S. 290f.) und daher hier nur gestreift wird. Die Lehrbeauftragte für Geschichte an der Universität Duisburg-Essen und Ratinger Stadtarchivarin hat in diesem Buch ihre jahrzehntelangen Studien zur Zauberei- und Hexenverfolgung in den niederrheinischen Herzogtümern Jülich, Kleve und Berg zu einem umfangreichen Gesamtwerk zusammengetragen. Ihr Blick richtet sich insbesondere auf die Einordnung von Zauberei- und Hexenprozessen in die gesamte Kriminalitätsgeschichte der Vereinigten Herzogtümer. Dafür hat sie nicht nur die – oft nur spärlich vorhandenen – Prozessakten ausgewertet, sondern auch die Rechnungsbücher der einzelnen Ämter. Herausgekommen ist eine Vergleichbarkeit von schweren Delikten wie Hexerei auf der einen und Mordbrand oder (täuferische) Ketzerei auf der anderen Seite. Die Untersuchung bestätigt insgesamt das Urteil von der Verfolgungsarmut der niederrheinischen Territorien, die den Höhepunkt ihrer Zauberei- und Hexereiverfahren in atypischer Weise ganz zu Anfang des 16. Jahrhunderts erfuhren.

Dieses Urteil bestätigt sich bei dem nächsten Buch, das hier anzuzeigen ist. Alexandra Kohlhöfer hat eine ausgezeichnete Studie zusammen mit einer 100 Seiten starken Quellenedition zu den beiden Neusser Hexenprozessen von 1635 und 1677 vorgelegt, die tiefe Einblicke in die Neusser Stadtgeschichte des 17. Jahrhunderts ermöglicht. Basierend auf einer Münsteraner Magisterarbeit über den Fall der Catharina Halffmans (1677/78) hat Alexandra Kohlhöfer hier einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der Hexenverfolgung im Kurfürstentum Köln geleistet. Ihre Arbeit zeigt, dass der Mangel an Verfolgungen, der die umliegenden Territorien Jülich, Kleve und Berg kennzeichnet, auch für den Norden des Kurfürstentums gilt. Hexenverfolgung, so zeigt sich hier, war also viel mehr von regionalen Gegebenheiten als vom Willen des jeweiligen Fürsten bestimmt. Neuss, die größte Stadt Kurkölns, zeigt eine überaus verfolgungsunwillige Obrigkeit und eine offensichtlich in der Regel auch wenig an Hexenverfolgungen interessierte Bevölkerung. Und das, obwohl Kurköln insgesamt zu den Territorien mit den höchsten Opferzahlen in ganz Deutschland gehörte. Kohlhöfer liefert zunächst einmal auf knapp 30 Seiten eine sehr ausgewogene und klar formulierte Darstellung der Hexenverfolgung im Allgemeinen und der Erforschung der Hexenprozesse im rheinischen Erzstift Köln im Besonderen. Sie würdigt dabei insbesondere die Forschungen von Peter Arnold Heuser, die unser Wissen um die Entstehung der kurkölnischen Hexenordnung von 1607 und um Herkunft und Rolle der kurkölnischen Hexenkommissare erheblich weitergebracht hat⁴.

Der 1635 durchgeführte Prozess gegen Hester Meurer zeigt in mehrfacher Hinsicht, dass Neuss, die Hauptstadt des kurkölnischen Niederstifts und Mitglied der Hanse, anders als Bonn, die Haupt-

² Stefan Lennartz, Martin Thomé (Hg.), Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalforschungen (Bensberger Protokolle 85), Bergisch Gladbach 1996.

³ Erika Münster-Schröer, Hexenverfolgung und Kriminalität. Jülich-Kleve-Berg in der Frühen Neuzeit, Essen 2017.

⁴ S. etwa Peter Arnold Heuser, Der Rostocker Jurist Johann Georg Gödelmann (1559–1611) und die kurkölnische Hexenordnung vom 24. Juli 1607. Studien zur kurkölnischen Hexenprozessordnung, Teil I (Entstehungsgeschichte und Textgenese bis 1607), in: RhVjbl 78 (2014), S. 84–127; Ders., Die kurkölnische Hexenprozessordnung von 1607 und die Kostenordnung von 1628. Studien zur

stadt des kurkölnischen Oberstifts, auf die in Kurköln grassierenden Hexenjagden jahrelang nicht reagiert hatte. Die ersten umfangreicheren Verfolgungen in den südlichen Teilen Kurkölns reichen bis ins Ende des 16. Jahrhunderts zurück, die größte Ausdehnung der Massenverfolgungen findet sich in den Jahren 1628 und 1629. Gleiches gilt für die Reichsstadt Köln, deren Hexenprozesse weit über ihre Stadtgrenzen hinaus Beachtung fanden. Doch Neuss blieb davon unberührt. Erst als die Nöte des Dreißigjährigen Krieges spürbarer wurden und ab 1634 eine Pestwelle über den Niederrhein zog, verdichteten sich in Neuss Gerüchte über Hexerei. Am 3. November 1635, nachdem sich die Pestfälle wieder häuften, reagierte das Bürgermeistergericht mit einer Befragung mehrerer Personen, die alle die Dienstmagd Hester Meurer der Schadenszauberei bezichtigten. Sie soll Menschen durch *Anblasen* krank gemacht und einen Schinken durch Ameisenbefall verdorben haben. Zudem besaß sie eine Alraune, die sie mehrfach in der Nachbarschaft herumgezeigt hatte. Neben diesen Anschuldigungen wurde ihr besonders zum Verhängnis, dass sie Epileptikerin war. Als sie einen epileptischen Anfall hatte, hatte ihr Mann Peter Meurer den Tagelöhner Jacob von Holtum zur Hilfe gerufen. Diesen habe sie *angeblasen*, als er ihre verkrampften Hände löste, und ihn so krank gemacht. Als von Holtums Frau Adriane sie daraufhin fragte, ob der Teufel sie während ihres Anfalls *untergeholt* habe, bestätigte sie das, zumindest gaben das die Zeugen später vor Gericht so an. Die verschiedenen Vorwürfe, zusammen mit dem nie verheimlichten Besitz der Alraunwurzel, reichten dem Gericht, um einen Prozess wegen Hexerei zu eröffnen. Man kann davon ausgehen, dass der sogenannte ‚gelehrte Hexenbegriff‘ dem Bürgermeistergericht geläufig war, das überdies eine Abschrift der kurkölnischen Hexenordnung besaß. Aber das Kernstück dieser Hexenlehre, der Hexensabbat mit der Zusammenkunft aller anderen Teufelsbündler am Ort, scheint in Neuss nicht von Interesse gewesen zu sein. Auf der Folter machte Hester Angaben zum *Dantz*, also zum Hexensabbat mit dem Teufel, wie es bei den stereotypen Verhören in Hexenprozessen üblich war. Doch anders als in den sonstigen kurkölnischen Verfahren wurden hier keine Namen erfoltet, mit denen man weitere Prozesse hätte führen können. Nach ihrer Enthauptung und anschließenden Verbrennung am 24. Dezember 1635 war die Hexenverfolgung in Neuss schon beendet. Zumindest ist es sehr wahrscheinlich, dass bis zur Eröffnung des Verfahrens gegen die achtzehnjährige Neusser Bürgerin Catharina Halffmans im Jahr 1677 keine weiteren Prozesse geführt wurden.

Der Fall Halffmans gehört zu jenen rätselhaften Fällen von jungen Menschen, die sich selbst als vom *bosen geist* befallen darstellten. Catharina, die ebenfalls an *Fallsucht* (Epilepsie) gelitten haben soll, suchte Hilfe bei verschiedenen Geistlichen, einerseits bei Mitgliedern des Observantenordens und andererseits bei Jesuiten. Letztlich kamen aus dem Kreise dieser Geistlichen auch die Vorwürfe der Hexerei und der Schadenszauberei, die zur Verhaftung der Catharina Halffmans führten.

Man hätte erwarten können, dass der nun eingeleitete Prozess in den üblichen Bahnen eines Hexenprozesses verlaufen wäre. Aber das Verfahren geriet unmittelbar in den Machtkampf zwischen dem Neusser Stadtrat und dem Vogt des Kurfürsten um die Rechte und Privilegien der Stadt. Nach der furchtbaren Zerstörung der Stadt durch spanische Söldner im Kölnischen Krieg hatte der neue Kölner Kurfürst Ernst von Wittelsbach der Stadt Neuss in seiner Polizeiordnung von 1590 viele ihrer angestammten Rechte genommen. Im Laufe der Zeit hatte sich der Neusser Stadtrat viele dieser Privilegien stillschweigend zurückgeholt. Der kurfürstliche Vogt Anton Sibenius aber sah 1677 durch den Prozess gegen Catharina Halffmans die Chance, die Einhaltung der Polizeiordnung exemplarisch wieder durchzusetzen. Auf sein Betreiben hin verwies der Kurfürst Maximilian Heinrich von Wittelsbach den Fall an den Vogt als obersten Stadtrichter und untersagte im August 1677 dem Neusser Bürgermeistergericht die Blutgerichtsbarkeit. Spätestens ab diesem Zeitpunkt trat für den Rat der eigentliche Prozessgegenstand in den Hintergrund. Hauptmotivation bei allen weiteren Aktionen war die Erhaltung der Blutgerichtsbarkeit und nicht mehr die Überprüfung der Stichhaltigkeit der von der Neusser Geistlichkeit vorgebrachten Hexereivorwürfe. Der Prozess wurde wochenlang auf Eis gelegt, aber Catharina blieb während dieser Zeit in städtischer Haft. Der Stadtrat verschleppte

oder ignorierte Anweisungen des Kurfürsten, während der Kurfürst, anders als sein Vogt Sibenius, nicht bereit war, zur Durchsetzung seiner Machtposition zum Äußersten zu greifen, weshalb er im Oktober 1677 dem Vogt den Einsatz des Militärs zur Überstellung der jungen Frau in kurfürstlichen Gewahrsam untersagte. Der Stadtrat appellierte unterdessen an das Reichskammergericht, um sich seine städtischen Privilegien gegen die Polizeiordnung bestätigen zu lassen. Der Kurfürst schaltete als höchstes kurkölnisches Gericht nun den Hofrat ein, der wegen des Jurisdiktionskonflikts zwischen dem Vogt und dem Stadtrat vermitteln sollte. Der Hofrat plädierte für den Einsatz der Folter bei Catharina, und zwar unter dem gemeinsamen Vorsitz von Bürgermeister und Vogt. Da der Stadtrat erst die Entscheidung des Reichskammergerichts abwarten wollte, verzögerte man das peinliche Verhör bis zum 22. Juli 1678. Weitere Vernehmungen bis in den August 1678 lassen sich noch nachweisen. Eine Nachricht im Neusser Ratsprotokoll vom 29. April 1679 gibt allerdings an, dass Catharina Halffmans mehrfach aus der Haft geflohen, dann aber wieder freiwillig zurückgekehrt sei. Schließlich wurde sie von französischen Soldaten aus dem Kerker befreit und floh mit ihnen aus der Stadt. Danach verliert sich die Spur. Dem Stadtrat konnte es recht sein, denn das Reichskammergericht hatte ihm mittlerweile vorläufig die Blutgerichtsbarkeit bestätigt.

Gänzlich andere Verhältnisse in einer gänzlich anderen Region zeigt das dritte hier anzuzeigende Buch. Es geht um die nördliche Eifel. Während der Moselraum, die angrenzenden Gebiete in Luxemburg und Belgien und die Eifelgrafschaften Manderscheid und Blankenheim schon seit längerem untersucht worden sind, fehlten bisher zusammenhängende Darstellungen zur territorial zerklüfteten und unübersichtlichen nördlichen Eifel. In einer sehr erfolgreichen Zusammenarbeit der bekannten Hexenverfolgungs-Expertin Rita Voltmer von der Universität Trier mit der Euskirchener Stadtarchivarin Gabriele Rüniger, zugleich Vorsitzende des Euskirchener Geschichtsvereins, der Hexenkommissar-Expertin Karin Trieschnigg aus Bad Münstereifel und der jetzigen Essener Stadtarchivarin Claudia Kauertz, die damals den Landschaftsverband Rheinland vertrat und seit ihrer Dissertation selber die Hexenverfolgung erforscht hat, wurde 2014 ein Forschungsprojekt ins Leben gerufen, das den Namen ‚Herren und Hexen. Hexenverfolgung in der Nordeifel und in angrenzenden Regionen‘ erhielt. Die Mittel für dieses Forschungsprojekt wurden neben dem Geschichtsverein Euskirchen und der Universität Trier vom Landschaftsverband Rheinland zur Verfügung gestellt.

Die zentrale Aufgabe dieses Projekts war die Transkription, Edition und Kommentierung der Hexenprozessakten der Herrschaft Schmidtheim. Diese Herrschaft, deren Hauptort Schmidtheim heute Ortsteil von Dahlem ist und nahe an der B 51 liegt, die von Blankenheim nach Stadtkyll führt, gehört zu den Kleinterritorien in Deutschland, wo mit ungeheurer Härte eine gnadenlose Hexenverfolgung auf einem sehr kleinen Gebiet ausgeführt wurde. Das Projekt mündete in dem hier vorzustellenden Buch, das 2018 erscheinen konnte.

Das Buch ist in vier Teile und ein Ortsverzeichnis im Anhang gegliedert. Der erste Teil mit dem Titel ‚Herren und Hexen. Adelige Hexenpolitik in der Nordeifel und in angrenzenden Gebieten‘ aus der Feder von Rita Voltmer ist eine 130 Seiten starke Analyse der Schmidtheimer Hexenverfolgung. Gemessen an der Winzigkeit des Herrschaftsgebiets, das nur einen Ort und dazu einige Höfe umfasste, zeigt sich angesichts der verbürgten Hinrichtungszahlen die Herrlichkeit Schmidtheim als eines der verfolgungsintensivsten Gebiete in ganz Europa. Etwa die Hälfte der erwachsenen Einwohner sind in zwei Wellen (1597–99 und 1630/31) und einigen weiteren Einzelprozessen umgekommen. Die Analyse der Akten zeigt, wie sehr gerade die territoriale Zersplitterung der gesamten Region den Hexenverfolgungen Vorschub leisten konnte. Dies gilt für die mächtigeren Fürstentümer wie Kurtrier und Kurköln mit ihren zahlreichen Exklaven, dies gilt aber erst recht für die kleinen Herrschaften und zerstreuten Besitzungen. In diesen kleinen Herrschaftsgebieten konnte sich ein eigenes abgeschottetes Verfolgungsmilieu etablieren. Manchmal zeigen sich aber trotzdem Parallelen zu den größeren Städten, denn genau wie in der reichen Hansestadt Neuss will der Herr von Schmidtheim, Reinhard der Jüngere Beissel von Gymnich, mit den Hinrichtungen der ersten Prozesswelle seine

Berechtigung zur Hochgerichtsbarkeit demonstrieren und befestigen, und sein Sohn Bertram folgt ihm 1630/31 auf diesem Pfad.

Der zweite Teil des Buches besteht aus Farbabbildungen, wovon die erste eine moderne Karte ist, durch die man die Herrschaft Schmidtheim territorial einordnen kann. Die übrigen Abbildungen stammen aus dem 17. Jahrhundert oder verweisen doch auf diese Zeit. Darunter sind etliche aus einer Handschrift des 18. Jahrhunderts stammende Abbildungen der Mitglieder der Familie Beissel von Gymnich, aber auch heutige Fotografien von Erinnerungsorten der Hexenverfolgung, wie man sie in Flamersheim bei Euskirchen heute noch sehen kann, namentlich das Dinghaus, die Burg und der Urteilsstein⁵. Diese Abbildungen verweisen auf den letzten Teil des Buches.

Der dritte Teil enthält die Edition von 13 ausgewählten Prozessen der Herrschaft Schmidheim. Sie wurde erstellt von Simon Tretter und Rita Voltmer, in Zusammenarbeit mit Jan Kreller und Ernst Voltmer. Die professionell edierten und gut übersichtlich dargestellten Archivalien aus dem Archiv auf Schloss Frens sind fast vollständig erhalten und liefern eine ausgezeichnete Quelle, um die Geschehnisse in diesem Teil der Eifel nachzuvollziehen. Dabei wird auch deutlich, dass bei den Verfahren der berühmte Johannes Moeden, zu der Zeit wohnhaft in Münstereifel, als ‚Hexenkommissar‘ bzw. Rechtskonsultent hinzugezogen wurde. Von ihm wird noch zu reden sein.

Der vierte Teil schließlich vereinigt fünf zu Aufsätzen ausgearbeitete Referate einer am 7. und 8. November 2014 im ehemaligen Kloster Schweinheim bei Euskirchen abgehaltenen Tagung mit dem Titel ‚Herren und Hexen. Zur politischen Relevanz eines frühneuzeitlichen Feindbildes‘. Autorinnen bzw. Autoren sind Claudia Kauertz (‚Dinghaus, Urteilsstein und Burg. Drei Erinnerungsorte der Flamersheimer Hexenprozesse [1629/30]‘, S. 413–438; und ‚Die Hexenprozesse in der Unterherrschaft Müddersheim [1630/1631]. Ein Beispiel für die Verfolgungen im rheinischen Erzstift Köln‘, S. 461–494), Thomas P. Becker (‚Von Ja-Schöffen und falschen Zauberrichtern. Die Hexenverfolgung in Rheinbach und Umgebung‘ [Selbstanzeige], S. 439–460), Walter Rummel (‚Duldung, Nutzung oder Widerstand? Optionen territorialer Hexenpolitik im Westen des Alten Reiches [Kurpfalz, Kurtrier und ihre Kondominien]‘, S. 495–510) sowie Katrin Moeller (‚Justiznutzung zwischen Amtsausübung und Fehde. Kleinstädtische Rechtspraktiken in Hexenprozessen‘, S. 511–550).

Der Blick aus den ersten Teilen des Buches, die sich dem Projekt der Schmidtheimer Hexenprozesse gewidmet hatten, wird hier geweitet auf andere Prozessketten in verschiedenen Teilen der Nord-eifel (Rheinbach, Flamersheim, Müddersheim), aber auch auf andere Territorien, etwa die südliche Eifel oder gar weitaus entferntere Gebiete. Es wird klar, wie viele Vernetzungen es bei den Verfahren in der Eifel gegeben hat. Die beteiligten Adeligen hielten vielfach untereinander Verbindungen aufrecht und gaben bereitwillig Informationen aus ihren Verfahren an prozesswillige andere Herren ab, aber auch die beteiligten Juristen waren untereinander vernetzt. Häufig genug waren es sogar Spezialisten wie die Hexenkommissare Franz Buirmann oder Johannes Moeden, die selbst an den unterschiedlichsten Orten aktiv an den Hexenverfolgungen beteiligt waren und so die Hexenjagd, deren Eindämmung und juristische Kontrolle doch ihre Aufgabe gewesen wäre, zu einem für sie einträglichen Geschäft machten.

Damit sind wir beim letzten hier vorzustellenden Buch angelangt. Es handelt sich um die von Karin Trieschnigg 2017 vorgelegte Biographie des Hexenkommissars Johannes Moeden. Die Münstereifelerin hat in einer zwanzigjährigen Forschungsarbeit mit enormer Energie und bewundernswertem Spürsinn unzählige Dokumente zusammengetragen und ausgewertet, die nicht nur die Handlungen des auf Hexenverfolgung spezialisierten Juristen rekonstruieren, sondern sein ge-

⁵ Claudia Kauertz ist es gelungen, die zwar schon im 19. Jahrhundert edierten, aber danach verschollenen Hexenprozessakten aus Kirchheim, Flamersheim und Umgebung wiederzufinden. S. dazu Claudia Kauertz, Von Kirchheim nach Amerika. Geschichte, Inhalt und Entstehungskontext des Flamersheimer Hexenprotokolls. Eine verschollen geglaubte Quelle zu den rheinischen Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 218 (2015), S. 151–194.

santes Leben, seine Ehen, seine verwandtschaftlichen Beziehungen und sein Wirken außerhalb vom Bereich der Hexenverfolgung in den Blick nehmen. Allein das Quellenverzeichnis im Anhang des Buches zählt 27 Archive und Bibliotheken auf, in denen sie fündig geworden ist. Entstanden ist so ein äußerst farbiges Lebensbild eines Juristen in der Frühen Neuzeit. Wir lernen die Ausbildung des jungen Koblenzer Bürgerssohnes über die Koblenzer Jesuitenschule und die Mainzer Artistenfakultät bis hin zum Jurastudium an der Universität Würzburg kennen, wo der junge Mann in die juristischen Grundlagen und Verfahrensweisen der Hexenverfolgung eingeweiht wird. Wir lernen aber auch den schwierigen Weg seiner Familiengründung kennen, weil bei der Vorbereitung seiner Vermählung mit der Remagenerin Agnes Dunckhaß eine andere Frau Einspruch erhob, die geltend macht, dass Moeden sich mit ihr schon während seiner Würzburger Zeit verlobt habe, weshalb sie dem zeitweise mittellosen frisch promovierten Juristen ihr Vermögen überlassen hatte. Moeden floh vor einer Klage des Koblenzer Offizialatsgerichts und heiratete Agnes Dunckhaß heimlich an einem unbekanntem Ort. Über seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu seiner Schwester Maria und zum Bruder seiner Frau, dem Münstereifeler Ratsherrn Hermann Dunckhaß, kam Johannes Moeden nach ersten beruflichen Erfahrungen im Dienst der Familie von Pallandt mit seiner Frau und seinen Kindern um 1626 herum nach Münstereifel. Seine Schwester war dort verheiratet mit Johannes Reinhardt von der Broel, einem Abkömmling aus der Bastardlinie der Familie Print von Horchheim genannt von der Broel. Durch zahlreiche Vernetzungen, etwa der Mitgliedschaft in der Liebfrauenbruderschaft oder verschiedenen Patenschaften, die ihn in engeren Kontakt zu wichtigen Familien der Münstereifeler Stadtgesellschaft brachten, sicherte sich Moeden einen immer besseren Ruf in der Stadt, in der er 1635 in den Rat aufgenommen wurde und wo er 1637 und 1638 als Bürgermeister amtierte.

In all diesen Jahren war Moeden zu einem gesuchten Experten in Hexenprozessen aufgestiegen. Im Mai 1627 berief ihn der Graf Johann Arnold von Manderscheid-Blankenheim als Rechtsgelehrten zur Durchführung von Hexenprozessen in die Grafschaft Blankenheim. Aber schon bald wollte ihn ein anderer gefürchteter Hexenverfolger unter den Eifeler Adeligen, Wilhelm Spieß von Büllesheim, für Hexenprozesse in der Herrschaft Satzvey ausleihen. Aus Termingründen konnte Moeden diesmal dem Ruf noch nicht folgen, aber bald schon wurde er vom Grafen von Manderscheid-Gerolstein, dem Schwiegervater seines Arbeitgebers, angefordert. 1630 kam die Herrschaft Schmidtheim hinzu, von der wir ja schon gehört haben. 1631 war Moeden an Verfahren in Flerzheim, Schweinheim, Erpel und im Drachenfelder Ländchen (bei Godesberg) beteiligt. Auch Schweinheim unterstand einem Spieß von Büllesheim. 1636 wurde Moeden als Hexenkommissar erneut nach Flerzheim und dazu in die nahegelegenen kurkölnischen Orte Meckenheim und Rheinbach gerufen. 1638 nahm er die Prozesse im Drachenfelder Ländchen wieder auf, 1645 war er Gutachter in Rhens am Rhein, in den Jahren 1646 bis 1649 wirkte er an den Hexenprozessen in Winningen an der Mosel mit, daneben war er beteiligt an Hexereiverfahren in Kastellaun, in der Herrschaft Bürresheim und im Amt Altenahr. Auch in den Jahren zwischen 1651 und 1653 war er beteiligt an Hexenprozessen in Münstermaifeld, in der Herrschaft Eltz und erneut in Bürresheim und 1660 an einem Prozess in der Herrschaft Schönstein.

Dazwischen lagen viele Stationen seines unruhigen Lebens. Seine erste Frau Agnes, mit der er fünf Kinder hatte, starb im Jahr 1634. Bald darauf heiratete Moeden erneut, diesmal Maria Weilwartz aus Münstereifel, die Schwester des dortigen Wundarztes, der als Ratsherr und Bürgermeister zur Münstereifeler Oberschicht gehörte. Das bahnte ihm den Weg zum Bürgermeisteramt. Doch die enormen Ausgaben, die er als Bürgermeister zu tätigen hatte, zusammen mit dem Verdienstausschlag, den ihm sein Fernbleiben von Hexenprozessen in dieser Zeit bescherte, brachte Moeden in immer größere Zahlungsschwierigkeiten. 1641, nachdem schon sein Schwager von der Broel und seine Schwester Maria verstorben waren, starb auch Moedens zweite Ehefrau Maria. Da die Schulden gleichzeitig zu erdrückend wurden, floh Johannes Moeden 1642 aus Münstereifel und ging mit seinen Kindern zurück in seine Heimatstadt Koblenz. Die Streitigkeiten mit seinen Gläubigern in Münstereifel zogen sich noch lange hin, bis 1656 sein Haus in Münstereifel zwangsversteigert wurde.

Moeden fand auch von Koblenz aus wieder Betätigung als Hexenjäger. Allerdings erreichten die Prozesszahlen bei weitem nicht mehr das Ausmaß der Eifeler Verfolgungen ab 1627. Moeden galt als Spezialist und bestätigte seinen Ruf, indem er mit seinem Erscheinen die Prozesstätigkeit anheizte.

Sein letzter Prozess allerdings, der ihn 1660 nach Schönstein an der Sieg führte, wartet mit einer Überraschung auf: Der gefürchtete Hexenjäger prüfte die Indizien, erklärte sie für unzureichend und reiste wieder ab.

Jedes der hier vorgestellten Bücher ist für sich genommen eine Bereicherung für die rheinische Landesgeschichte und die Geschichte der Hexenverfolgung im Rheinland. Aber zusammengenommen ergeben sie mit den Beiträgen zu Kurköln und den südlicheren Eifelgebieten, die in den letzten Jahren entstanden sind, ein sehr viel geschlosseneres Bild eines Verfolgungsgeschehens in einem Gebiet, das schon seit über hundert Jahren immer als Kernzone der europäischen Hexenverfolgung gesehen wurde, ohne dass man darüber zusammenhängende Darstellungen finden konnte. Wie immer bei der intensiven Beschäftigung mit Hexenverfolgung geht der Blick weit über das Prozessgeschehen hinaus und ermöglicht uns Einsichten in Machtstrukturen, Beziehungsgeflechte und Lebensverhältnisse, die das Leben unserer Vorfahren vor 400 Jahren prägten.

Bonn

Thomas P. Becker

HEINZ QUASTEN (Hg.): *Stadt und Herrschaft Blieskastel unter den Grafen von der Leyen und unter französischer Hoheit (1660–1793/94–1815)*. Gesammelte Beiträge von Wolfgang Laufer (Veröffentlichungen des Instituts für Landeskunde im Saarland 50), Saarbrücken: Institut für Landeskunde im Saarland 2015, 275 S. ISBN: 978-3-923877-50-8.

In dieser Veröffentlichung des Instituts für Landeskunde im Saarland präsentiert Herausgeber Heinz Quasten ausgewählte Beiträge von Wolfgang Laufer zur Geschichte der Stadt Blieskastel sowie der umliegenden Region und des Adelsgeschlechts von der Leyen während der Frühen Neuzeit. Nachdem der Saarpfalzkreis das Archiv letztgenannter Familie in den 1990er Jahren erworben hatte, wurde es im Archiv des Saarlands hinterlegt und in der folgenden Zeit von Wolfgang Laufer, dem damaligen Leiter des Landesarchivs Saarbrücken, sukzessive ausgewertet. Dabei entstand eine Vielzahl von Beiträgen zur Geschichte der Herrschaft Blieskastel und des dort befindlichen Schlosses, die in entsprechenden Fachzeitschriften erschienen. Diese für historisch interessierte Laien oftmals schwer zugänglichen Aufsätze einem breiteren Publikum zu präsentieren, hat sich Heinz Quasten als Herausgeber des vorliegenden Bandes zur Aufgabe gemacht, wobei die genaue Auswahl von Wolfgang Laufer selbst vorgenommen wurde. Sie umfasst 13 Beiträge Laufers, die im Zeitraum 1989 bis 2013 erstmals veröffentlicht wurden und nicht nur eine Zeitspanne von mehr als 150 Jahren behandeln, sondern auch thematisch breit aufgestellt sind: Die ersten drei Aufsätze (S. 13–22; S. 23–28; S. 35–49) legen ihren Fokus auf die Zeit nach dem Westfälischen Frieden, wobei der Verwaltungsalltag, politische Auseinandersetzungen und die erste Visitation des Bischofs von Metz im Vordergrund stehen. Anschließend werden mit einem Beitrag zum Pfälzer Wein in der von der Leyenschen Herrschaft Blieskastel im 17. und 18. Jahrhundert (S. 51–62) und einem Aufsatz zum Wildbret für den Dompropst von Trier (S. 69–74) wirtschaftshistorische Aspekte der Orts- und Regionalgeschichte thematisiert. Danach folgen drei Untersuchungen zur Baugeschichte des Blieskasteler Schlosses und dazugehöriger Gebäude (S. 75–108; S. 119–125; S. 127–145). Daran schließen sich fünf Beiträge zur Französischen Zeit an. Zunächst stehen die Jahre nach 1789 (S. 153–181) und die Flucht der Gräfin Marianne von der Leyen im Jahr 1793 (S. 183–187 bzw. S. 188–197) im Mittelpunkt. Hiernach wird die Verwaltungsgeschichte des von der Leyenschen Oberamtes Blieskastel nach 1794 (S. 199–208; S. 209–214) untersucht, bevor ein letzter Beitrag auf das Schicksal des Archivs in Blieskastel während der französischen Herrschaft eingeht (S. 227–233).

Den präsentierten Beiträgen ist gemeinsam, dass ihr Erkenntnisgehalt sich nicht auf den engen Blieskasteler Raum beschränkt, sondern weit darüber hinaus weist. Dies sei auch ein Charakteristikum seiner Forschungen zu dieser Region, wie Wolfgang Laufer selbst betont (S. 8). Für den vorliegenden, sehr ansehnlichen Band wurden den ursprünglichen Texten wesentlich mehr Bilder hinzu-